



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 9/2010–2011

| | Inhalt | Seite |
|-----|---|-------|
| 11. | Auflösung des Konkordats betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft in Zollikofen..... | 749 |

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------------|---|-----|
| 11. | Auflösung des Konkordats betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft in Zollikofen | |
| I. | Ausgangslage | 749 |
| II. | Die Schule | 750 |
| | 1. Die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft | 750 |
| | 2. Das Angebot der SHL | 751 |
| | 3. Das Wachstum der SHL..... | 752 |
| III. | Auflösung des Konkordats | 752 |
| | 1. Gründe | 752 |
| | 2. Vorbereitung der Auflösung und der Kantonalisierung..... | 753 |
| | 3. Beschluss zur Auflösung des Konkordats..... | 755 |
| IV. | Finanzielle Auswirkungen | 756 |
| V. | Übereinstimmung mit dem Projekt VFRR | 757 |
| VI. | Antrag | 757 |
| Anhang 1: | Studierende der Konkordatsmitglieder (ohne Bern).... | 758 |
| Anhang 2: | Zusammenstellung Kosten Kanton Graubünden | 759 |

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

11.

Auflösung des Konkordats betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft in Zollikofen

Chur, den 2. November 2010

Sehr geehrte Frau Landespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zur Auflösung des Konkordats betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft in Zollikofen sowie für die Aufhebung des Gesetzes über den Beitritt des Kantons Graubünden zu diesem Konkordat.

I. Ausgangslage

Die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft in Zollikofen (SHL) wird seit 1964 im Rahmen eines Konkordates von allen Kantonen der Schweiz und vom Fürstentum Liechtenstein getragen. Seit 1997 ist sie der Berner Fachhochschule (BFH) angegliedert, wobei das Konkordat als Trägerschaft bestehen blieb. Im Frühsommer 2007 verlangten die Kantone Aargau, Basel-Stadt, Luzern, St. Gallen und Zürich aus bildungssystematischen Gründen die Auflösung des Konkordates sowie die vollständige Integration der SHL in die BFH. Anlässlich der 48. Konkordatsratssitzung vom 3. Juli 2008 zeigte sich der Konkordatsrat der SHL damit einverstanden, dass die Auflösung des Konkordats vorangetrieben werde.

In der Folge haben der Regierungsrat des Kantons Bern und der Verwaltungsrat der SHL im Herbst 2009 eine Kantonalisierungsvereinbarung abgeschlossen, welche anlässlich der 50. Konkordatsratssitzung vom 27. November 2009 vom Konkordatsrat genehmigt wurde. Diese regelt namentlich die Übernahme des Personals, des Vermögens, der Verträge und der Infra-

struktur der SHL durch den Kanton Bern und die Berner Fachhochschule per 1. Januar 2012. Zudem wurde explizit vereinbart, dass der Kanton Bern den geplanten Erweiterungsbau übernimmt und ausführt.

Die Kantonalisierungsvereinbarung wurde unter dem Vorbehalt abgeschlossen, dass erstens der Grosse Rat des Kantons Bern der Kantonalisierung zustimmt und zweitens die andern Kantone und das Fürstentum Liechtenstein mit der Auflösung des Konkordats einverstanden sind. Der Grosse Rat des Kantons Bern hat die entsprechenden Beschlüsse am 7. Juni 2010 gefasst.

Nun müssen noch das Fürstentum Liechtenstein und die andern Kantone, so auch der Kanton Graubünden, die Auflösung des Konkordats betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft per 31. Dezember 2011 beschliessen.

II. Die Schule

1. Die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft

Die SHL ist eines der wenigen schweizerischen Ausbildungszentren für das Kader im Agrar-, Forst- und Lebensmitteltechnologiebereich. Sie bietet folgende drei Bachelor-Studiengänge an: Agronomie, Forstwirtschaft sowie Lebensmitteltechnologie (Food Science & Management). Dieses Angebot wird mit dem Master-Studium in Life Sciences in angewandten Agrar- und Forstwissenschaften ergänzt. Damit wird als einzige schweizerische Hochschule die ganze Wertschöpfungskette von der Produktion in Feld, Stall und Wald bis zum Verkauf im Detailhandel abgedeckt. Die Vertiefungsrichtungen (Majors) verschaffen den Studiengängen ein spezifisches, schweizweit einmaliges Profil. Mit den übrigen schweizerischen Hochschulen ist das Angebot abgestimmt und koordiniert. Berührungsfelder bestehen zu den Hochschulen in Changins, Lullier, Wädenswil, zum Departement Architektur, Bau und Holz der BFH sowie zum Departement Agrar- und Lebensmittelwissenschaften der ETH Zürich.

Die Absolventinnen und Absolventen werden ganzheitlich ausgebildet und darauf vorbereitet, in ihrer Branche Verantwortung für Natur, Mensch und Ressourcen zu übernehmen. Dank der ausgesprochen praxisnahen, wissenschaftlichen Ausbildung verfügen sie über exzellente Karrierechancen.

Neben der Aus- und Weiterbildung betreibt die SHL angewandte Forschung und erbringt Dienstleistungen in der Schweiz und rund um die Welt. Die Projekte haben zum Ziel, fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse nutzbringend für die Praxis umzusetzen. Nachhaltigkeit bildet die Basis des Studiums und der Projekte, sei es in der Land-, Forst- oder Lebensmittelwirtschaft.

Die SHL konnte in den vergangenen 10 Jahren ihre Studierendenzahlen verdoppeln. Im Jahr 2009 bildete die SHL 413 Studierende aus und zählte 166 Mitarbeitende (bzw. 134 Vollzeitstellen).

2. Das Angebot der SHL

Der Bachelorstudiengang in Agronomie mit den Vertiefungsrichtungen Pflanzenwissenschaften, Nutztierwissenschaften, Pferdewissenschaften und internationale Landwirtschaft qualifiziert die Agraringenieurinnen und -ingenieure zur Übernahme von Kaderpositionen in der Produktion und Veredelung von Pflanzen und Tieren, im Agrarhandel, in Industrie und Dienstleistung. Sie haben aber auch das Rüstzeug für den Einstieg in die Ausbildung und die Beratung oder in Forschung und Entwicklung. Nicht wenige machen eine Karriere in Verwaltung und Politik. Einige arbeiten im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit im Ausland.

Der Bachelorstudiengang in Forstwirtschaft legt sein Schwergewicht auf die forstlichen Produktions- und Logistikabläufe, die nachhaltige Lenkung des Ökosystems Wald und die Wechselwirkungen zwischen dem Gebirgswald und den Naturgefahren. Forstingenieurinnen und -ingenieure aus Zollikofen sind auf verantwortungsvolle Aufgaben in Produktion, Handel, Industrie und Verwaltung vorbereitet, sorgen an Schlüsselstellen für eine naturverträgliche Bewirtschaftung der Wälder und setzen sich ein für die Erhaltung ihrer Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion.

Der Bachelorstudiengang in Lebensmitteltechnologie (Food Science & Management) vermittelt alle Aspekte der Wertschöpfungskette von der Produktion bis zur Vermarktung der Produkte im Detailhandel. Ein besonderes Gewicht legt er auf die Kompetenzen im Bereich des Managements, der Konsumwissenschaften und des Marketings. Lebensmittelingenieurinnen und -ingenieure sind auf allen Schlüsselpositionen von der Rohstoffbeschaffung über die Entwicklung und Herstellung von Produkten bis zum Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten vertreten.

Im gesamtschweizerisch koordinierten Master-Studiengang in Life Sciences, der 2009 gestartet ist, wird die Vertiefungsrichtung Applied Agricultural and Forestry Sciences mit den drei Themenbereichen Management von land- und forstwirtschaftlichen Wertschöpfungsketten, nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Produktionssysteme sowie Land- und Forstwirtschaft im Wandel angeboten. Die Ausbildung richtet sich in erster Linie an Kandidatinnen und Kandidaten, die an einer Hochschule eine wissenschaftliche Tätigkeit übernehmen oder sich auf eine Position mit grosser Führungsverantwortung vorbereiten wollen.

Die Weiterbildungsangebote der SHL verbinden neuste wissenschaftliche Erkenntnisse mit praktischem Wissen. Die Angebote richten sich in der Regel an Führungskräfte. Über dreihundert Module aus den verschiedenen Studiengängen stehen zum Besuch als individuelle Weiterbildungskurse offen. Vier Zertifikatslehrgänge bieten vertiefte Kompetenzerweiterung für Lehr- und Führungskräfte. Zudem werden Fachveranstaltungen zum Austausch von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen aus der Praxis organisiert.

2009 liefen an der SHL 120 Forschungsprojekte. Diese werden weitgehend in der Praxis der Land-, Forst- und Lebensmittelwirtschaft durchgeführt («on-site-research»). Dies erlaubt es, das Umfeld und die komplexen gesamtbetrieblichen Zusammenhänge mit zu analysieren.

2009 liefen an der SHL 105 Dienstleistungsprojekte. Diese sind international ausgerichtet und stützen sich auf die Kernkompetenzen. Der grösste Teil des Umsatzes wird im Ausland und in der Entwicklungszusammenarbeit generiert.

3. Das Wachstum der SHL

Die SHL ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gewachsen und wird aller Voraussicht nach auch in den kommenden drei Jahren mehr Studierende aufnehmen. So stiegen die Studierendenzahlen (in Vollzeitäquivalenzen) von 173 im Jahr 1999 auf 364 im Jahr 2009. Für das Jahr 2012 werden 450 Studierende erwartet. Diese Entwicklung beruht auf einer starken Erweiterung und Erneuerung der Studieninhalte an der SHL. Rund ein Drittel der Studierenden kamen in den vergangenen Jahren aus dem Kanton Bern.

Zusätzlich zum Lehrbetrieb weist die SHL auch in den Bereichen Forschung, Dienstleistung und Weiterbildung ein stetiges Wachstum auf.

III. Auflösung des Konkordats

1. Gründe

Einzelne Mitglieder des Konkordatrates haben seit der Konkordatsrevision im Jahr 2001 die Existenzberechtigung des Konkordats immer wieder in Frage gestellt. Als Hauptargument wurde angeführt, dass mit der Bildung der sieben Fachhochschulregionen die Trägerschaftskonkordate, welche über die Grenzen der Fachhochschulregionen hinaus reichten, keine Daseinsberechtigung mehr haben. Die Trägerschaft müsse durch den Sitzkanton übernommen werden. Die strategische und operative Führung ist nur durch eine

Vollintegration in die Organisations- und Führungsstrukturen der BFH gewährleistet.

Verschiedene Kantone (u. a. der Kanton Zürich) haben zudem im Konkordatsrat unmissverständlich darauf hingewiesen, falls die Lösung für eine neue Trägerschaft nicht innert nützlicher Frist vorliege, würden sie aus dem Konkordat austreten. Dies würde vermutlich zu einer ungeordneten Auflösung des Konkordats führen, das der Schule erheblichen Schaden zufügen könnte.

Vergleichbare Konkordate wurden bereits aufgelöst und die Schulen kantonalisiert, so z. B. im Fall des Interkantonalen Technikums Rapperswil und der Hochschule und des Berufsbildungszentrum Wädenswil (vgl. hierzu Botschaft der Regierung vom 4. Oktober 2005, Seite 1369). Die Kantone St. Gallen, Schwyz und Glarus übernahmen die heutige Hochschule für Technik Rapperswil, die in die Fachhochschule Ostschweiz integriert wurde, und der Kanton Zürich das Berufsbildungszentrum Wädenswil, von dem ein Teil heute zur Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften gehört. Ziel der Auflösung dieser Konkordate war eine Stärkung der Fachhochschullandschaft Schweiz, indem kleine und unabhängige Schulen zu grösseren Organisationen zusammengefasst wurden. Damit sollte eine bessere strategische, organisatorische und finanzielle Steuerung erreicht werden.

Eine vergleichbare Empfehlung liegt vom Bundesrat auf Antrag der Eidgenössischen Fachhochschulkommission und des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie vor, die aus den gleichen Gründen im April 2008 eine Kantonalisierung der SHL vorgeschlagen haben. So verlangt der Bund bei den Fachhochschulen klare Führungsstrukturen. Sogenannte Binnenkonkordate innerhalb der Fachhochschulen stehen quer zu diesem Vorhaben; sie erschweren strukturelle Reorganisationen und die Schaffung von effizienten Führungsstrukturen.

Weil der Finanzausgleich im Konkordat auf der Basis einer Vollkostenrechnung, in der Fachhochschulvereinbarung (FHV) aber auf der Basis einer Teildeckung der Vollkosten beruht, ist es für alle Mitglieder ausser dem Standortkanton Bern finanziell interessant, das Konkordat aufzulösen und die SHL zu kantonalisieren.

2. Vorbereitung der Auflösung und der Kantonalisierung

Im Frühsommer 2007 verlangten die Kantone Aargau, Basel-Stadt, Luzern, St. Gallen und Zürich aus oben genannten Gründen die Auflösung des Konkordates sowie die vollständige Integration der SHL in die BFH. Der Konkordatsrat der SHL beauftragte am 22. Juni 2007 den Verwaltungsrat und die Direktion der SHL, verschiedene Optionen für eine neue Träger-

schaft zu prüfen. Insbesondere sollte die Bereitschaft des Kantons Bern für eine vollständige Integration der SHL in die BFH abgeklärt werden. Als weitere Option stand eine Übernahme der SHL durch den Bund zur Diskussion.

Am 28. Mai 2008 befasste sich der Regierungsrat des Kantons Bern in einer Aussprache ein erstes Mal mit der Frage, die SHL zu übernehmen. Er zeigte sich bereit, die Kantonalisierung der SHL zu prüfen, wünschte aber vertiefte Abklärungen betreffend den volkswirtschaftlichen Nutzen der SHL und die finanziellen Risiken. Gleichzeitig erarbeitete eine Arbeitsgruppe des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) einen Bericht zur strategischen Weiterentwicklung des landwirtschaftlichen Wissenssystems in der Schweiz. Der Bericht skizzierte unter anderem eine Option, die einen Zusammenschluss der drei Institutionen Agroscope/Nationalgestüt, Agridea und SHL vorsieht.

Am 3. Juli 2008 beriet der Konkordatsrat ein zweites Mal über die Auflösung des Konkordats und die zukünftige Trägerschaft der SHL. Er bestätigte den Entscheid, dass die Auflösung des Konkordats vorangetrieben werden solle. Er beauftragte den Verwaltungsrat und die Direktion der SHL, die Regierung und das Parlament des Kantons Bern einzuladen, die Voraussetzungen für eine vollständige Integration der SHL in die BFH zu schaffen. Gleichzeitig solle mit den politischen Verantwortungsträgern des Bundes geprüft werden, ob und zu welchen Bedingungen die oben erwähnte Bundeslösung realisiert werden könne. Der Konkordatsrat bekräftigte seine Haltung, dass eine zukünftige Trägerschaftslösung so auszugestalten sei, dass ein Leistungsabbau der SHL vermieden werden könne.

Abklärungen beim Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement haben ergeben, dass eine Bundeslösung erhebliche rechtliche, organisatorische und politische Risiken für die SHL mit sich bringen würde. Aus diesem Grund hat der Verwaltungsrat der SHL entschieden, diese Trägerschaftsvariante nicht mehr weiter zu verfolgen.

In der zweiten Jahreshälfte 2008 hat die Erziehungsdirektion des Kantons Bern unter Mitwirkung der BFH und der Direktion der SHL die Eckwerte für eine Kantonalisierungsvereinbarung zwischen dem Regierungsrat des Kantons Bern und dem Konkordatsrat der SHL vorbereitet.

Es hat sich sodann im Januar 2009 gezeigt, dass der sich seit 2006 in Planung befindende Erweiterungsbau der SHL nicht den Baustandards des Kantons Bern nach Flexibilität und Nachhaltigkeit entsprach. Die Einhaltung der kantonalen Baustandards könnten nur garantiert werden, wenn der Kanton Bern bereits vor der Kantonalisierung der SHL die Bauherrschaft übernehmen würde. Aufgrund dieser Ausgangslage beschloss der Verwaltungsrat der SHL, die Ausführung des Erweiterungsbaus durch das Konkordat zu stoppen und die Berner Regierung einzuladen, umgehend eine Umprojek-

tierung des Erweiterungsbaus der SHL unter Einhaltung des genehmigten Raumprogramms zu veranlassen. Schliesslich kam es zu einer Umprojektion des Baus durch den Kanton Bern.

Betreffend den Erweiterungsbau hat der Konkordatsrat anlässlich der ausserordentlichen 49. Konkordatsratssitzung vom 19. Februar 2009 beschlossen, dass die Konkordatsmitglieder einen Finanzierungsanteil von CHF 13.6 Mio. leisten. Auf den Kanton Graubünden fiel davon ein Anteil von 2.79%, was rund CHF 558000 entspricht. Der Anteil ergab sich aus den durchschnittlichen Schülerzahlen der Jahre 1998 bis 2007. Der Betrag ist in drei Raten zu bezahlen. Ein Kredit ist vorhanden (Investitionsrechnung, Konto 2210.5610).

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat am 21. Oktober 2009 und der Konkordatsrat der SHL am 27. November 2009 die Kantonalisierungsvereinbarung unterzeichnet.

Die Vereinbarung legt namentlich die Übernahme des Personals, des Vermögens, der Verträge und der Infrastruktur der SHL durch den Kanton Bern und die Berner Fachhochschule per 1. Januar 2012 fest. Zudem wurde vereinbart, dass der Kanton Bern den Erweiterungsbau übernimmt. Ebenfalls auf den 1. Januar 2012 wird der Angliederungsvertrag vom 19. November 2003 bzw. 14. Januar 2004 zwischen dem Konkordatsrat SHL und dem Kanton Bern betreffend die Angliederung der Schweizerischen Hochschule für Landwirtschaft Zollikofen an die Berner Fachhochschule aufgelöst.

Die Kantonalisierungsvereinbarung wurde unter dem Vorbehalt abgeschlossen, dass der Grosse Rat des Kantons Bern die Aufhebung des kantonalen Gesetzes vom 8. September 2004 über die Konkordate zu den landwirtschaftlichen Hochschulen (KLwHG; BSG 439.41), die Schaffung eines Departements für Life Sciences an der BFH und den Investitionskredit für den Erweiterungsbau beschliesst.

Zudem wurde die Kantonalisierungsvereinbarung unter dem Vorbehalt abgeschlossen, dass die andern Kantone und das Fürstentum Liechtenstein den Austritt aus dem Konkordat vom 30. Juni 1964 betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft beschliessen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat am 7. Juni 2010 die oben genannten Beschlüsse gefasst.

3. Beschluss zur Auflösung des Konkordats

Das Konkordat wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (Art. 1 Abs. 1). Die dem Konkordat angeschlossenen Kantone und das Fürstentum Liechtenstein können ihre Mitgliedschaft unter Beachtung einer dreijährigen Frist auf das Ende des Schuljahres kündigen (Art. 14 Abs. 1). Die Auflösung des

Konkordats aufgrund einstimmiger Übereinkunft der Konkordatsträger ist nicht geregelt. Sie ist jedoch möglich und nicht an die Kündigungsfrist gebunden, sondern kann auf einen gemeinsam zu bestimmenden Zeitpunkt erfolgen.

Ein Auflösungsentscheid setzt die Zustimmung aller Konkordatsträger voraus. Die für die Auflösung zuständigen Instanzen bestimmen sich nach dem Recht des jeweiligen Kantons. Im Kanton Graubünden entscheidet der Grosse Rat auf Antrag der Regierung (Art. 30 ff. der Kantonsverfassung). Dessen Beschluss unterliegt gemäss Art. 17 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum.

Da die Kantonalisierung der SHL auf den 1. Januar 2012 vorgesehen ist, ist die Auflösung des Konkordats auf den 31. Dezember 2011 festzulegen.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Nach der Auflösung des Konkordats tritt die FHV an seine Stelle, die den Finanzausgleich für ausserkantonale Studierende im Hochschulbereich regelt. Neu werden die anderen Kantone und somit auch der Kanton Graubünden statt der Finanzierungspauschale von heute CHF 38300 pro Kopf (Konkordat SHL) nur noch CHF 26000 pro Studentin oder Student (FHV) bezahlen müssen.

Aus dem Kanton Graubünden studierten in den vergangenen neun Jahren durchschnittlich 15 Personen an der SHL. Dies kostete den Kanton im Schnitt CHF 384917 jährlich. Im Jahr 2009 besuchten 26 Studenten aus dem Kanton die SHL. Diese absolvierten zusammen insgesamt 7373 Studierendentage. Aus dem pro Kopf Beitrag von CHF 38300 resultiert ein Betrag von rund CHF 105 pro Studierendentag (CHF 38300 durch 365 Tage). Folglich hat der Kanton Graubünden im Jahr 2009 gestützt auf das Konkordat Beiträge von CHF 773600 geleistet.

Die Pauschale nach FHV wird nicht nach Studierendentagen, sondern nach erbrachten Leistungen der Studierenden (ECTS-Punkte) abgerechnet. Für die gesamte Ausbildung wird aber nicht über das Maximum an ECTS-Punkten hinausbezahlt, d.h. schliesst ein Studierender oder eine Studierende die ganze Ausbildung ab, wird im Ergebnis nicht mehr als CHF 26000 pro Jahr geleistet. Der Kanton Graubünden würde somit infolge der neuen Regelung – bei gleichbleibender Studentenzahl und verglichen mit den im Jahre 2009 geleisteten Konkordatsbeiträgen – jährlich rund CHF 100000 einsparen.

Die Übertragung der Aktiven und Passiven, der Immobilien und Mobilien an den Kanton Bern und die BFH erfolgt gemäss der Kantonalisierungsvereinbarung unentgeltlich.

Bisher waren die kantonalen Beiträge an die SHL im Departement für Volkswirtschaft und Soziales budgetiert. Mit der neuen Regelung wechselt die Budgetverantwortlichkeit zum Erziehungs-, Kultur- und Umweltdepartement.

V. Übereinstimmung mit dem Projekt VFRR

Aufgrund der ersatzlosen Aufhebung des Konkordats entspricht die Vorlage konsequent den Grundsätzen der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung (VFRR).

VI. Antrag

Die Regierung unterstützt die Bemühungen des Konkordatsrats, das Konkordat durch ein koordiniertes Vorgehen der Träger einvernehmlich aufzulösen. Dazu ist es notwendig, das Konkordat betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft (vormals Konkordat betreffend die Schweizerische Ingenieurschule für Landwirtschaft, davor Konkordat für die Errichtung und den Betrieb eines landwirtschaftlichen Technikums) sowie das Gesetz über den Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat für die Errichtung und den Betrieb eines landwirtschaftlichen Technikums (BR 910.100) aufzuheben.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Aufhebung des Konkordats betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft zuzustimmen;
3. der Aufhebung des Gesetzes über den Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat für die Errichtung und den Betrieb eines landwirtschaftlichen Technikums zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Landespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung:
Der Präsident: *Lardi*
Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Anhang 1: Studierende der Konkordatsmitglieder (ohne Bern)

| Konkordatsmitglied | Anteil in % (Durchschnitt der Jahre 1998 bis 2007) | Anzahl Studierende in VZÄ Basis Jahr 2009: 242 VZÄ |
|--------------------|--|---|
| AG | 7.21% | 26 |
| AI | 0.06% | 0 |
| AR | 0.40% | 1 |
| BL | 2.55% | 9 |
| BS | 1.04% | 4 |
| FL | 0.46% | 2 |
| FR | 7.47% | 27 |
| GE | 0.75% | 3 |
| GL | 0.00% | 0 |
| GR | 2.79% | 10 |
| JU | 2.08% | 8 |
| LU | 7.48% | 27 |
| NE | 1.77% | 6 |
| NW | 0.30% | 1 |
| OW | 0.15% | 1 |
| SG | 4.62% | 17 |
| SH | 0.36% | 1 |
| SO | 4.13% | 15 |
| SZ | 1.33% | 5 |
| TG | 3.13% | 11 |
| TI | 1.85% | 7 |
| UR | 0.30% | 1 |
| VD | 7.81% | 28 |
| VS | 2.06% | 7 |
| ZG | 1.28% | 5 |
| ZH | 6.60% | 24 |

Anhang 2: Zusammenstellung Kosten Kanton Graubünden

| | RG 2002 | RG 2003 | RG 2004 | RG 2005 | RG 2006 | RG 2007 | RG 2008 | RG 2009 | Mittelwert |
|--|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|-------------------|
| Anzahl Studenten GR | 7 | 10 | 10 | 13 | 13 | 16 | 23 | 26 | 15 |
| Anzahl Studenten CH | 301 | 311 | 326 | 343 | 356 | 406 | 448 | 525 | 377 |
| Studierentage Graubünden | 1 969 | 2 577 | 2 628 | 2 690 | 3 501 | 3 659 | 5 650 | 7 373 | 3 756 |
| Studierentage Schweiz | 69 002 | 75 804 | 83 438 | 94 142 | 93 877 | 102 660 | 110 722 | 132 286 | 95 241 |
| Effektive Kosten GR | 206 830 | 255 603 | 258 243 | 248 681 | 361 131 | 383 944 | 591 243 | 773 660 | 384 917 |
| Effektive Kosten CH | 7 248 188 | 7 518 726 | 8 199 102 | 8 703 108 | 9 683 477 | 10 772 269 | 11 586 483 | 13 880 969 | 9 699 040 |
| Kosten pro Studierentag GR | 105 | 99 | 98 | 92 | 103 | 105 | 105 | 105 | 102 |
| Pro Kopf Beitrag GR | 38 341 | 36 203 | 35 867 | 33 743 | 37 650 | 38 300 | 38 195 | 38 300 | 37 075 |
| Investitionsbeitrag GR Erweiterungsbau 1. Rate | | | | | | | | 111 631 | |

Gesetz über den Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat für die Errichtung und den Betrieb eines landwirtschaftlichen Technikums

Aufhebung vom...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung,
nach Einsichtnahme in die Botschaft der Regierung vom 2. November 2010,

beschliesst:

1. Der Auflösung des Konkordats betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft in Zollikofen (vormals Konkordat betreffend die Schweizerische Ingenieurschule für Landwirtschaft, davor Konkordat für die Errichtung und den Betrieb eines landwirtschaftlichen Technikums) wird zugestimmt.
2. Das Gesetz über den Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat für die Errichtung und den Betrieb eines landwirtschaftlichen Technikums wird aufgehoben.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses unterliegen dem fakultativen Referendum.

Lescha davart la participaziun dal chantun Grischun al concordat davart la construcziun ed il manaschi d'ina scola tecnica d'agricultura

Aboliziun dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 32 da la constituziun chantunala, suenter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals 2 da november 2010,

concluda:

1. L'aboliziun dal concordat concernent la scola auta svizra d'agronomia a Zollikofen (anteriuramain concordat concernent la scola svizra d'inschigners d'agricultura, pli baud concordat davart la construcziun ed il manaschi d'ina scola tecnica d'agricultura) vegn approvada.
2. La lescha davart la participaziun dal chantun Grischun al concordat davart la construcziun ed il manaschi d'ina scola tecnica d'agricultura vegn abolida.
3. Las cifras 1 e 2 da quest conclus èn suttemessas al referendum facultativ.

Legge concernente l'adesione del Cantone dei Grigioni al concordato per la creazione e l'esercizio di una Scuola tecnica superiore d'agraria

Abrogazione del...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 32 della Costituzione cantonale,
visto il messaggio del Governo del 2 novembre 2010,

decide:

1. La risoluzione del Concordato concernente la Scuola universitaria svizzera di agronomia a Zollikofen (in precedenza Concordato concernente la Scuola Svizzera d'ingegneria agraria, prima ancora Concordato per la creazione e l'esercizio di una Scuola tecnica superiore d'agraria) viene approvata.
2. La legge concernente l'adesione del Cantone dei Grigioni al concordato per la creazione e l'esercizio di una Scuola tecnica superiore d'agraria è abrogata.
3. I numeri 1 e 2 della presente decisione sono soggetti a referendum facoltativo.

Geltendes Recht

Gesetz über den Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat für die Errichtung und den Betrieb eines landwirtschaftlichen Technikums (BR 910.100)

Vom Volke angenommen am 26. April 1964 ¹⁾

Art. 1

Der Kanton Graubünden tritt dem Konkordat für die Errichtung und den Betrieb eines landwirtschaftlichen Technikums ²⁾ bei.

Art. 2 ³⁾

Art. 3

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft.

1) B vom 8. Oktober 1963, 269; GRP 1963, 381

2) SR 412.191.02; Der Titel ist nunmehr: Konkordat betreffend die Schweizerische Ingenieurschule für Landwirtschaft

3) Aufgehoben gemäss Gesetz über die Anpassung von Beitrittsbeschlüssen und -bestimmungen zu Konkordaten und Vereinbarungen an die Kantonsverfassung; AGS 2005, KA_2052 und KA_3268; am 1. November 2005 in Kraft getreten

Konkordat betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft

vom 30. Juni 1964¹⁾

In der Absicht, die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft (im Folgenden Hochschule genannt) als Fachhochschul-Institution gemäss Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen²⁾ zu betreiben, beschliessen die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein das folgende Konkordat:

Art. 1

¹⁾ Die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein verpflichten sich gestützt auf die nachstehenden Bestimmungen zur Führung der Hochschule auf unbestimmte Zeit.

Verpflichtung der Mitglieder

²⁾ Die Hochschule ist eine selbständige und autonome öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie hat ihren Sitz in Zollikofen/Bern.

³⁾ Die Hochschule ist der Berner Fachhochschule angegliedert. Ein Angliederungsvertrag mit der Berner Regierung regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten.

Art. 2

¹⁾ Die Hochschule hat folgenden Zweck:

Zweck und allgemeine Grundsätze

- a) sie bereitet durch praxisorientierte Diplomstudien auf berufliche Tätigkeiten in der Urproduktion und Ernährungswirtschaft vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern;
- b) sie ergänzt die Diplomstudien durch ein Angebot an Weiterbildungsveranstaltungen;
- c) sie führt auf ihrem Tätigkeitsgebiet anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch und erbringt Dienstleistungen für Dritte;
- d) sie leistet massgebliche Beiträge an nationale und internationale Kompetenznetzwerke;

¹⁾ Vom Bundesrat genehmigt am 1. September 1964, in Kraft gesetzt auf den 24. September 1964. Totalrevision vom Grosse Rat beschlossen am 31. Mai 2002 (in Kraft seit 1. Januar 2006)

²⁾ SR 414.71

e) sie arbeitet mit anderen in- und ausländischen Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen zusammen.

² Die Hochschule ist eine mehrsprachige Institution. Der Unterricht wird im 1. Studienjahr in der Regel sowohl in Deutsch als auch in Französisch erteilt, in den oberen Semestern in Deutsch, Französisch oder Englisch.

³ Die finanzielle Belastung der Studierenden durch das Studium soll im Rahmen des Möglichen, insbesondere durch ein fakultatives Internat, gemildert werden.

⁴ Wer die gemäss Prüfungsreglement geforderten Leistungen erbracht hat, ist berechtigt, einen geschützten Titel gemäss Artikel 5 der Verordnung vom 11. September 1996 über den Aufbau und die Führung von Fachhochschulen¹⁾ zu tragen.

Art. 3

Verwaltungs-
führung

¹ Die Hochschule wird nach den Grundsätzen der Kunden-, Leistungs- und Wirkungsorientierung geführt.

² Die Hochschule wird mit einem Leistungsauftrag des Konkordatsrates an den Verwaltungsrat zuhanden der Direktion geführt. Der Konkordatsrat kann Leistungsaufträge mit mehrjähriger Verbindlichkeit erteilen.

³ Der Leistungsauftrag gliedert die Gesamtleistung der Hochschule in nicht mehr als sieben Teilbereiche, für die der Konkordatsrat bereichsbezogene Leistungs-, Wirkungs- und finanzielle Vorgaben macht.

Art. 4

Finanzielle
Führung

¹ Die Hochschule wird nach betriebswirtschaftlichen Verfahrensweisen geführt. Sie verfügt über die dafür erforderlichen Instrumente, neben der Finanzbuchhaltung und den dazu gehörenden Nebenbüchern insbesondere über eine Betriebsbuchhaltung.

² Die Hochschule arbeitet mit einem Globalbudget, welches sich am Leistungsauftrag orientiert.

³ Die Direktion erstellt für den Verwaltungsrat zuhanden des Konkordatsrats einen jährlichen Voranschlag und einen rollenden Entwicklungs- und Finanzplan.

⁴ Die Hochschule trägt dem laufenden Wertverzehr der Gegenstände des Anlagevermögens durch angemessene Abschreibungen Rechnung.

⁵ Ein Hundertstel eines Jahresumsatzes wird den Reserven zugewiesen, bis diese ein Zehntel eines Jahresumsatzes betragen. Der Konkordatsrat kann die Bildung weiterer Reserven bewilligen.

⁶ Der Verwaltungsrat kann Mehrerträge aus Weiterbildungsangeboten, den Forschungsprojekten und den Dienstleistungen für Dritte zur Deckung

¹⁾ SR 414.711

von entsprechenden Verlusten und zur Entwicklung neuer Tätigkeiten zurückstellen.

Art. 5

¹ Die Sonderleistungen des Kantons Bern als Sitzkanton der Hochschule bestehen aus: Sonderleistungen
des Sitzkantons

- a) einem Grundbeitrag von 2,5 Millionen Franken, der an die Bau- und Einrichtungskosten geleistet wurde;
- b) der Überlassung einer Landparzelle von 400 a in der «Meielen», Gemeinde Zollikofen, die unentgeltlich für die Einrichtung der Hochschule und ihrer Nebengebäude zur Verfügung steht. Die betreffende Parzelle, die Eigentum des Kantons Bern ist, ist während 99 Jahren mit einem Baurecht zugunsten der Hochschule belastet;
- c) der Überlassung einer Landparzelle von 83 a im «Pistolenacker», Gemeinde Zollikofen, die der Hochschule als Übungsgelände auf 99 Jahre zur Verfügung steht;
- d) der Verpflichtung, der Hochschule während 99 Jahren auf dem Gutsbetrieb des Inforama Rütli, Gemeinde Zollikofen, bis zu 400 a landwirtschaftliche Nutzfläche zur Verfügung zu halten, um darauf im Rahmen der normalen Fruchtfolge pflanzenbauliche Versuche durchzuführen. Nach Feststellung der Versuchsergebnisse gehört die Ernte dem Gutsbetrieb des Inforama Rütli;
- e) der Verpflichtung, der Hochschule gegen Entschädigung das Vieh, die Maschinen sowie Laboratorien und weitere Lokalitäten des Milch- und Lebensmittelzentrums Rütli und des Inforama Rütli zur Verfügung zu stellen, soweit dadurch der Unterrichtsablauf der Schulen nicht gestört wird. Die Benützung erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen der Direktionen;
- f) der Befreiung der Hochschule von allen Kantons- und Gemeindesteuern.

² Dagegen verfügt der Gutsbetrieb des Inforama Rütli unentgeltlich (nach Vereinbarung mit der Direktion der Institution) über die Ernte der unter den Buchstaben b und c bezeichneten Parzellen oder über die Fläche, die von der Hochschule nicht benutzt wurde.

Art. 6

Die Nettokosten allfälliger Gebäudeinvestitionen werden den Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein nach Massgabe der durchschnittlichen Anzahl der Studierenden in den letzten 10 Jahren vor dem Investitionsbeschluss belastet. Gebäudeinvestitionen und ihre
Deckung

Art. 7

¹ Die Konkordatskantone und das Fürstentum Liechtenstein tragen die Betriebskosten sowie die darin eingeschlossenen Raumkosten und Betriebskosten
und ihre Deckung

betrieblichen Investitionskosten mittels einer im Voraus festgelegten Leistungspauschale.

² In die Leistungspauschale wird ein Risikozuschlag einberechnet, damit Eigenkapital gebildet werden kann, das dem Ausgleich von Fehlbeträgen dient.

³ Die Leistungspauschale wird durch den Konkordatsrat zusammen mit dem Budgetbeschluss festgelegt. Sie berücksichtigt den Entwicklungs- und Finanzplan der Hochschule sowie die Teuerung.

⁴ Die Leistungspauschale wird den Konkordatskantonen und dem Fürstentum Liechtenstein jährlich nach Massgabe der Anzahl Studierender (ausgedrückt in Studientagen der Kurse, welche eine Dauer von mehr als sechs Tagen aufweisen) in Rechnung gestellt. Massgebend ist der Wohnsitzkanton der Studierenden gemäss Artikel 5 der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung vom 4. Juni 1998. Es können Teilzahlungen eingefordert werden.

Art. 8

Besondere Fälle

¹ Tritt ein Kanton oder das Fürstentum Liechtenstein aus dem Konkordat aus, so bezahlen Studierende mit Wohnsitz im austretenden Kanton bzw. im Fürstentum Liechtenstein nebst dem Schulgeld und den üblichen Gebühren die Leistungspauschale.

² Die dem Konkordat nicht angeschlossenen Kantone bzw. das Fürstentum Liechtenstein werden eingeladen, die den Studierenden gemäss Absatz 1 auferlegte Leistungspauschale zu übernehmen.

Art. 9

Organe

¹ Die Organe des Konkordats sind:

- a) der Konkordatsrat;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

² Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig, ausgenommen wenn ein Vertreter bzw. eine Vertreterin das 68.

Altersjahr im Zeitpunkt der Wahl überschritten hat.

Art. 10

Der Konkordatsrat

¹ Der Konkordatsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- a) angeschlossene Kantone und Fürstentum Liechtenstein je 1 Mitglied
- b) Eidgenossenschaft 2 Mitglieder
- c) ETH Zürich, Departement Agrar- und Lebensmittelwissenschaften 1 Mitglied
- d) Schweizerischer Verband der Ingenieur Agronomen und der Lebensmittelingenieur 2 Mitglieder

e) Schweizerischer Verband der Agro-Ingenieure HTL 2 Mitglieder
Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin zu bezeichnen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch die Instanzen bestimmt, welche sie delegieren.

² Die Aufgaben des Konkordatsrats sind:

- Ernennung des Präsidenten bzw. der Präsidentin, des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin und des Sekretärs bzw. der Sekretärin des Konkordatsrats;
- Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
- Alle zwei Jahre Ernennung eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission und eines Stellvertreters bzw. einer Stellvertreterin, welche die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein vertreten;
- Genehmigung des Leistungsauftrags, des Globalbudgets und des Entwicklungs- und Finanzplans der Hochschule;
- Festlegung der Leistungspauschale;
- Beschlussfassung über nicht budgetierte Investitionen von über 100 000 Franken;
- Genehmigung des Tätigkeitsberichts und der Rechnung der Hochschule;
- Erlass der Anstellungs- und Besoldungsordnung;
- Entscheidungen über die Einführung und Abschaffung von Studiengängen;
- Behandlung der übrigen Geschäfte, die Gegenstand einer ordnungsgemässen Traktandenliste bilden.

³ Der Konkordatsrat vereinigt sich einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung und auf Verlangen von einem Viertel seiner Mitglieder oder auf Gesuch des Verwaltungsrats hin zu ausserordentlichen Sitzungen. Beschlüsse werden nach einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

⁴ Die Einladungen sind mindestens drei Wochen vor einer Sitzung zu verschicken. Der Konkordatsrat kann nur Beschlüsse fassen, soweit es sich um Geschäfte handelt, die auf der Tagesordnung der Einladung stehen.

Art. 11

¹ Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- | | | |
|---|--------------|-----------------------|
| a) Eidgenossenschaft | 1 Mitglied | Der Verwaltungsrat |
| b) Sitzkanton | 1 Mitglied | |
| c) Andere Kantone und Fürstentum Liechtenstein, wovon ein Mitglied aus einem westschweizer Kanton oder dem Tessin | 2 Mitglieder | |
| d) Vertretung der Wirtschaft | 2 Mitglieder | |
| e) Schweizerischer Verband der Agro-Ingenieure HTL | 1 Mitglied | |

Die Mitglieder des Verwaltungsrats brauchen dem Konkordatsrat nicht anzugehören. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

² Die Aufgaben des Verwaltungsrats sind:

- Ernennung des Direktors bzw. der Direktorin, der Vizedirektoren und Vizedirektorinnen und der Professoren und Professorinnen;
- Festlegung der Besoldungen im Rahmen der Reglemente;
- Vertretung der Hochschule gegen aussen;
- Entscheidungen über die finanzielle Führung gemäss Artikel 4 Absätze 3 und 6;
- Entscheide über nicht budgetierte Investitionen bis zu 100 000 Franken;
- Festlegung des Umfangs und Zeitpunkts der Teilzahlungen gemäss Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 13;
- Controlling;
- Organisation und Überwachung der Qualitätssicherung;
- Vorbereitung der Sitzungen des Konkordatsrats;
- Erlass der internen Reglemente;
- Genehmigung der Studienpläne;
- Erledigung weiterer Aufgaben gemäss Konkordatstext und den internen Reglementen.

Art. 12

Die Geschäfts-
prüfungs-
kommission

¹ Die Geschäftsprüfungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Eidgenossenschaft 1 Mitglied
- Kantone und Fürstentum Liechtenstein 2 Mitglieder
und 2 Stellvertreter

² Jedes zweite Jahr hat sich das am längsten im Amt stehendes Mitglied aus einem Kantone bzw. dem Fürstentum Liechtenstein zurückzuziehen und die amtsälteste stellvertretende Person übernimmt die Nachfolge. Die gleichzeitige Vertretung eines Kantons oder des Fürstentums Liechtenstein im Verwaltungsrat und in der Geschäftsprüfungskommission ist ausgeschlossen.

³ Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- Prüfung der Rechnung. Der Verwaltungsrat kann diese Aufgabe ganz oder teilweise einer externen Institution übertragen;
- Prüfung der Geschäftsführung nach Ermessen oder auf Antrag des Konkordatsrats oder des Verwaltungsrats;
- Berichterstattung an den Konkordatsrat.

Art. 13

Interkantonale
Lehrmittelzen-
trale für den land-
wirtschaftlichen
Unterricht

¹ Das Konkordat stellt der Lehrmittelzentrale in den Gebäuden der Hochschule die notwendigen Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung. Sie wird durch den Schweizerischen Verband der Ingenieur-Agronomen und der Lebensmittelingenieure betrieben.

² Die von der Lehrmittelzentrale verursachten Gebäudekosten werden getrennt abgerechnet und den Kantonen im Verhältnis der ihnen belasteten Leistungspauschalen in Rechnung gestellt.

Art. 14

¹ Die dem Konkordat angeschlossenen Kantone und das Fürstentum Liechtenstein haben das Recht, ihre Mitgliedschaft unter Beachtung einer dreijährigen Frist auf das Ende eines Schuljahres zu kündigen. Das einbezahlte Kapital wird nicht zurückerstattet. Beitritt und Kündigung

² Aufnahme gesuche und Kündigungen sind an den Konkordatsrat zu richten.

Art. 15

¹ Änderungen des Konkordats treten in Kraft, sobald sämtliche Mitglieder der Änderung zugestimmt und ihren Beschluss dem Bundesrat mitgeteilt haben. Inkraftsetzung

² Das Konkordat ist heute für alle Kantone und das Fürstentum Liechtenstein verbindlich, nämlich

| für | seit |
|------------------|--------------------|
| Zürich | 24. September 1964 |
| Bern | 24. September 1964 |
| Luzern | 24. September 1964 |
| Uri | 12. November 1966 |
| Schwyz | 24. September 1964 |
| Obwalden | 24. September 1964 |
| Nidwalden | 11. Januar 1973 |
| Glarus | 22. November 1967 |
| Zug | 24. September 1964 |
| Freiburg | 24. September 1964 |
| Solothurn | 24. September 1964 |
| Basel-Stadt | 24. September 1964 |
| Basel-Landschaft | 24. September 1964 |
| Schaffhausen | 17. Dezember 1965 |
| Appenzell A.Rh. | 2. Dezember 1971 |
| Appenzell I.Rh. | 13. Februar 1981 |
| St. Gallen | 24. September 1964 |
| Graubünden | 24. September 1964 |
| Aargau | 24. September 1964 |
| Thurgau | 2. Juli 1965 |
| Tessin | 2. Juli 1965 |

| | |
|--------------------------|--------------------|
| Waadt | 24. September 1964 |
| Wallis | 2. Juli 1965 |
| Neuenburg | 24. September 1964 |
| Genf | 2. Juli 1965 |
| Jura | 1. Januar 1980 |
| Fürstentum Liechtenstein | 28. April 1986 |

Der Änderung vom 4. Oktober 1990 sind beigetreten:

| Kanton | Datum des Beitritts |
|-------------------------|---------------------|
| Zürich | 26. Juni 1991 |
| Bern | 6. März 1991 |
| Luzern | 22. Oktober 1991 |
| Uri | 13. Februar 1991 |
| Schwyz | 25. Juni 1991 |
| Obwalden | 9. Juli 1991 |
| Nidwalden | 17. April 1991 |
| Glarus | 17. Juni 1991 |
| Zug 29. August 1991 | |
| Freiburg | 21. Februar 1991 |
| Solothurn | 7. April 1992 |
| Basel-Stadt | 8. Januar 1992 |
| Basel-Land | 22. April 1991 |
| Schaffhausen | 12. August 1991 |
| Appenzell-A.Rh. | 28. Oktober 1991 |
| Appenzell-I.Rh. | 23. Oktober 1990 |
| St. Gallen | 8. Mai 1991 |
| Graubünden | 29. Mai 1991 |
| Aargau | 18. Juni 1991 |
| Thurgau | 23. Oktober 1991 |
| Tessin | 29. April 1992 |
| Waadt | 7. Juni 1991 |
| Wallis | 20. März 1991 |
| Neuenburg | 4. Februar 1991 |
| Genf | 15. Oktober 1992 |
| Jura | 17. Juni 1992 |
| Fürstentum Lichtenstein | 15. Januar 1991 |

Konkordat betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft

Der Änderung vom 22. Juni 2001 sind beigetreten:

| Mitglied | Datum des Beitritts |
|--------------------------|---------------------|
| Zürich | 23. September 2002 |
| Bern | 11. April 2002 |
| Luzern | 20. Januar 2003 |
| Uri | 2. November 2001 |
| Schwyz | 28. Mai 2002 |
| Obwalden | 12. August 2002 |
| Nidwalden | 26. November 2003 |
| Glarus | 9. Oktober 2001 |
| Zug | 15. Januar 2002 |
| Freiburg | 17. September 2002 |
| Solothurn | 11. März 2003 |
| Basel-Stadt | 22. Oktober 2002 |
| Basel-Landschaft | 5. September 2002 |
| Schaffhausen | 18. Dezember 2001 |
| Appenzell A.Rh. | 18. Februar 2002 |
| Appenzell I.Rh. | 22. Oktober 2001 |
| St. Gallen | 7. Mai 2002 |
| Graubünden | 31. Mai 2002 |
| Aargau | 30. April 2002 |
| Thurgau | 6. November 2001 |
| Tessin | 11. Oktober 2004 |
| Waadt | 29. Oktober 2001 |
| Wallis | 7. November 2001 |
| Neuenburg | 4. Oktober 2001 |
| Genf | 17. Dezember 2005 |
| Jura | 25. Mai 2005 |
| Fürstentum Liechtenstein | 10. Dezember 2002 |